

# Datenschutz in der Praxis

# # 6

## Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO

### Muss ich Patient\*innen datenschutzrechtlich informieren?

Patient\*innen sind unmittelbar von der Verarbeitung personenbezogener und insbesondere Gesundheitsdaten durch Behandler\*innen betroffen. Zur Stärkung der Betroffenenrechte von Patient\*innen sind Praxisinhaber\*innen als Verantwortliche verpflichtet, ihre Patient\*innen über die Datenverarbeitung zu informieren. Soweit die Daten direkt bei den Patient\*innen erhoben werden – sogenannte Direkterhebung – sind die Voraussetzungen des Art. 13 DS-GVO maßgeblich.

### Wann müssen die Informationen den Patient\*innen zur Verfügung gestellt werden?

Bereits zum Zeitpunkt der ersten Erhebung der Daten bei den Patient\*innen. Konkret bedeutet dies bei Behandlungsbeginn.

### Wie müssen den Patient\*innen die Informationen zur Verfügung gestellt werden?

Die Informationen für die Patient\*innen sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form und in einer klaren und einfachen Sprache bereitzustellen.

### Was können die Praxen im Einzelnen tun?

Eine bestimmte Form für die Information ist gesetzlich nicht vorgesehen. Informationsblätter, die im Wartezimmer ausgelegt oder ausgehändigt werden, stellen zunächst eine geeignete Form der Informationsbereitstellung dar. Weitere Nachfragen sollten individuell beantwortet werden. Der/die Patient\*in kann bereits an der Anmeldung darauf hingewiesen werden, dass sich im Wartezimmer ein Aushang befindet, der Informationen zum Datenschutz enthält. Eine handschriftliche Bestätigung durch die Patient\*innen über die Kenntnisnahme der Information ist entbehrlich, wenn intern die Bereitstellung der Informationen an die Patient\*innen durch eine entsprechende Handlungsanweisung sichergestellt ist oder / und die Dokumentation erfolgt.

### Kann die Praxis ihrer Informationspflicht auch elektronisch über die Praxiswebsite nachkommen?

Ja, jedoch sollte die Praxis darauf deutlich hinweisen und die im Einzelfall mögliche persönliche Unterrichtung anbieten.

### Nützliche Links

[Informationspflichten: Mit Sicherheit gut behandelt.](#)

[Praxis-Info Datenschutz \(siehe Seite 10\)](#)

[DSK KPNr 10 Informationspflichten Lizenzvermerk](#)

### Rechtsgrundlage

#### Art. 13 DS-GVO Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:

a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;

b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;

c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;

d) wenn die Verarbeitung auf [Artikel 6](#) Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;

[...]